

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 7. Dezember 2021, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2022)

Der Landeshauptmann hat nach § 125 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 durch Verordnung Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörten Interessenvertretungen ist (§ 125 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994).

Derzeit ist die Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2019, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2020), LGBl. 152/2019, in Geltung. Der Rauchfangkehrertarif 2020 gilt für das gesamte Bundesland Tirol.

Von der Landesinnung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Tirol wurde mit Schreiben vom 7. Juli 2021 eine Anpassung (Erhöhung) des in Geltung stehenden Rauchfangkehrertarifes 2020 im Ausmaß von 11 %, am 11. Oktober 2021 modifiziert auf 7,8 %, angeregt. Die Tarifstruktur des Rauchfangkehrertarifes 2020 soll beibehalten werden. Der neue Rauchfangkehrertarif 2022 soll mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten.

Bei den Tarifverhandlungen selbst konnte keine abschließende Einigung über das Ausmaß der Tarifierhöhung erzielt werden. Unter Berücksichtigung der Inflationsrate des Jahres 2020, der prognostizierten Inflationsrate für das Jahr 2021 sowie aktueller Inflationsprognosen für die nachfolgenden Jahre wurde im Sinne einer vorwärts gerichteten Betrachtung eine Erhöhung des in Geltung stehenden Rauchfangkehrertarifes im Ausmaß von 4,4 % definiert.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Rauchfangkehrer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landwirtschaftskammer Tirol, des Tiroler Gemeindeverbandes und der Landeshauptstadt Innsbruck zum Verordnungsentwurf für einen Rauchfangkehrertarif 2022, gültig ab 1. Jänner 2022, mit einer Erhöhung des in Geltung stehenden Rauchfangkehrertarifes 2020 im Ausmaß von 4,4 %, eingelangt.

Die Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Rauchfangkehrer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Tiroler Gemeindeverband haben die Tarifierhöhung im Ausmaß von 4,4 %, zur Kenntnis genommen. Seitens der Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Rauchfangkehrer, wurde in der Stellungnahme ergänzend ausgeführt, dass die Tarifierhöhung im Ausmaß von 4,4 % nicht ausreiche, um die Leistungsfähigkeit der Tiroler Rauchfangkehrerbetriebe mit einem kostendeckenden und wirtschaftlichen Arbeiten zu gewährleisten.

Die Landwirtschaftskammer Tirol hat grundsätzlich keinen Einwand gegen die Tarifierhöhung im Ausmaß von 4,4 % erhoben, jedoch in der Stellungnahme ausgeführt, dass diese Tarifierhöhung einmal mehr zu einer Absenkung der ohnehin schon niedrigen land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte führe.

Die Landeshauptstadt Innsbruck hat mit Stadtsenatsbeschluss vom 1. Dezember 2021, eingelangt am 2. Dezember 2021, keinen Einwand gegen die Erhöhung des in Geltung stehenden Rauchfangkehrertarifes 2020 im Ausmaß von 4,4 % erhoben.

Gegen die Verordnung selbst und die Berechnung der Höhe der Tarifierhöhung wurde kein Einwand erhoben.

Die Höhe der Tarifierhöhung wurde wie folgt berechnet:

- Für jeden einzelnen Tarifposten wurde der dem Rauchfangkehrertarif 2020 zu Grunde liegende Nettotarif als Ausgangswert für die Berechnung der Tarifierhöhung herangezogen. Dieser Ausgangswert wurde jeweils um 4,4 % erhöht und dann kaufmännisch auf 2 Kommastellen gerundet.
- Der sich auf diese Weise für 2022 errechnete Nettobetrag wurde im Anschluss daran für jeden einzelnen Tarifposten entsprechend der derzeit geltenden Umsatzsteuer in der Höhe von 20 % um 20 % erhöht und wiederum kaufmännisch auf 2 Kommastellen gerundet.
- Der für jeden einzelnen Tarifposten errechnete Bruttobetrag wurde in den Rauchfangkehrertarif 2022 aufgenommen.

Weiters wurden bei den in der Verordnung zitierten Rechtsvorschriften Aktualisierungen und Zitat Anpassungen vorgenommen.

Daraus ergibt sich, dass die Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2019, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2020), LGBl. 152/2019, abzuändern und wegen der besseren Lesbarkeit neu zu erlassen ist.